

Satzung des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1848 gegründete Verein führt den Namen

MTV Treubund Lüneburg von 1848

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

2. Er hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Blau-Weiß.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
 - a) den Leistungs- und Breitensport
 - b) die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
 - c) Rehabilitations- und Behindertensport
 - d) die gesundheitliche Prävention
 - e) die Seniorenbetreuung
 - f) die Jugenderholung
 - g) die Freizeitgestaltung
 - h) die internationalen Begegnungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz ihrer für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendeten und nachgewiesenen/glaubhaft gemachter Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Der Verein ist berechtigt, insbesondere zur nachhaltigen Wahrnehmung seiner Ziele, Teile seiner Vermögenswerte im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten in eine vereinsgebundene gemeinnützige Stiftung zu übertragen. Das Zusammenwirken des Vereins mit der Stiftung wird in einem gesonderten, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden, Vertrag geregelt.

4. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden und Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidium mit Zustimmung des Präsidiums zusätzlich eine Vergütung erhalten. Mitglieder haben gegen den Verein grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, sondern nur diejenigen, die im Rahmen eines Auftrags für den Verein tätig werden (§§ 662 ff. BGB). Das Nähere regelt eine durch das Präsidium zu erlassende Ordnung.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter/ Angestellte des Vereins können in Organe berufen oder gewählt werden.
6. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sportes und in anderen seinen Zwecken dienenden Organisationen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.*
2. *Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn das geschäftsführende Präsidium mit Zustimmung der Ressortleitung Mitgliederbetreuung innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich den hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.*
3. *Das Präsidium darf eine zeitlich befristete Probemitgliedschaft einrichten. Das Nähere regelt eine durch das Präsidium zu erlassende Ordnung.*

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beiträge gliedern sich in Beiträge für Erwachsene, Kinder und Familien. Näheres legt die Beitragsordnung fest. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben.
2. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Beiträge und Zusatzbeiträge werden monatlich erhoben. Sie sind zum 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig.
4. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.



5. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge, Gebühren für Verwaltungstätigkeiten und Sondernutzungen sowie Mahngebühren werden vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt. Das Nähere, insbesondere das Verfahren und die Struktur, regelt die durch das Präsidium zu erlassene Beitragsordnung. Das Präsidium darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen nicht vorhersehbarer Finanzbedarf im begründeten Einzelfall durch eine einmalig erhobene Umlage, die 25% des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf, erheben. Eine solche Umlage kann nach Beschluss der Abteilung auch für eine bestimmte Abteilung erhoben werden.
6. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- u. Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Gesetzliche Vertreter können das Stimmrecht für Mitglieder über 16 Jahren nicht wahrnehmen.
2. Mitglieder ab 14 Jahre üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung, Anmeldung, Abmeldung und/ oder Teilnahme in Sportarten, für die Zusatzbeiträge oder Kursgebühren erhoben werden, ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Die Mitgliedsdaten werden nur für satzungsgemäße Zwecke gesammelt. Mitglieder haben das Sammeln der für die Vereinsarbeit notwendigen Daten auch über die Mitgliedschaft hinaus zu dulden, soweit dies aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Das Nähere regelt die Datenschutzrichtlinie, die durch das Präsidium zu beschließen ist.
6. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium, dem geschäftsführenden Präsidium oder dem Geschäftsführer oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich die bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung auf eigene Kosten zu beschaffen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Mit einer Mitgliedschaft im MTV Treubund ist die Verbreitung rassistischen, menschenverachtenden oder sonstigen antidemokratischen Gedankengutes nicht vereinbar.
9. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 6 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.



2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.
4. Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt, die durch das Präsidium zu beschließen ist.

§ 7 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet dieses Mitglied.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluss, d) Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. 12. jeden Jahres möglich. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens am 31.10. in der Geschäftsstelle vorliegen.
Teilnehmer an Rehabilitationsangeboten haben ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum Ende des Folgejahres nach Ablauf der ärztlichen Verordnung. Die Kündigung muss mit einer Frist von 14 Tagen vor dem außerordentlichen Kündigungstermin vorliegen.
Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a. vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht; unehrenhaft handelt auch, wer gegen § 5 Abs. 8 verstößt.
 - c. rückständige Beiträge und Gebühren. Das vorangehende Mahnverfahren regelt die Beitragsordnung.



C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Das geschäftsführende Präsidium
- d) Die Ausschüsse gemäß § 12.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten vier Monate jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden. Diese wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einberufen. Der Termin ist mindestens 6 Wochen vorher und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide zu veröffentlichen. Sollte die Landeszeitung für die Lüneburger Heide eingestellt werden, so erfolgt die Einladung für die folgende Mitgliederversammlung durch eine andere in Lüneburg verbreitete Druckschrift. Diese Mitgliederversammlung muss das Einladungsverfahren neu regeln.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums sowie des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - e) Beschlußfassung über außerordentliche Vorhaben,
 - f) Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - g) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
 - h) Verleihung von Ehrungen gemäß § 6 Abs. 2,
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
 - j) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und sonstige vom Präsidium auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidenten spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf Satzungsänderungen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Ein etwaiger Antragstext wird in der Geschäftsstelle ausgelegt, im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht und wird jedem Vereinsmitglied auf Anforderung in der Geschäftsstelle übersandt. Auf solche Antragstexte ist in der veröffentlichten Tagesordnung hinzuweisen.



4. Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 200 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an das Präsidium einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 15 Abs. 2.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnung der Mitgliederversammlungen“ maßgebend, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Beschlüsse verzeichnet sind. Es ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt ferner die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau und die Pflege von Kontakten im öffentlichen Leben.
2. Geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Organisation und der Vizepräsident Finanzen, zugleich Vorsitzender des Ressorts Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten. Das geschäftsführende Präsidium ist jeweils durch zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied im Geschäftsführenden Präsidium ist der hauptberufliche Geschäftsführer. Er ist im Rahmen seines Dienstvertrages, den Geschäftsordnungen und seiner Stellenbeschreibung als besonderer Vertreter alleine vertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und weiteren Mitgliedern, die Kraft ihres Amtes zugleich Vorsitzende ihres Ressorts sind.
4. Dem Präsidium ist es unbenommen, sich zu seiner Beratung Beiräte zu schaffen und in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einzusetzen.
Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten und ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.
5. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, leitet und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen.



6. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und nimmt Sonderaufgaben auf Zuweisung des Präsidiums wahr

7. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums führen folgende Ressorts:

- a. Turnen,
- b. Spiele und Sport,
- c. Jugendarbeit,
- d. Frauenarbeit,
- e. Angebote für Senioren,
- f. Rehabilitations- und Behindertensport,
- g. Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten,
- h. Mitgliederbetreuung.

8. Der Präsident, Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre gewählt, und zwar in zwei Gruppen:

in ungeraden Jahren

der Präsident

und die Vorsitzenden der Ressorts

Spiele und Sport,

Jugendarbeit,

Angebote für Senioren,

Mitgliederbetreuung;

in geraden Jahren

der Vizepräsident

und die Vorsitzenden der Ressorts

Turnen,

Frauenarbeit,

Rehabilitations- und Behindertensport,

Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so hat sich das Präsidium bis zur Neuwahl aufgrund Berufung durch den Präsidenten zu ergänzen.

9. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsverwaltung und die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit betreibt der Verein eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.

Der Präsident ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

Alles Weitere regelt die vom Präsidium zu erstellende Geschäftsordnung. Der Verantwortungsbereich und die Tätigkeitsfelder des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung sowie in seinem Anstellungsvertrag geregelt.

10. Der Geschäftsführer kann über Investitionen in Höhe von bis zu € 5.000,-- je Maßnahme entscheiden.



Das geschäftsführende Präsidium kann über Investitionen sowie über Kreditaufnahmen bis € 150.000,00 je Maßnahme entscheiden. Investitionsmaßnahmen und Kreditaufnahmen über € 150.000,00 je Maßnahme bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Ausschüsse

1. Für die in § 11 festgelegten Ressorts werden Ausschüsse tätig, die nach Dringlichkeit und Notwendigkeit durch den Ressortvorsitzenden einberufen werden. Die Ausschüsse dienen der Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium und nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten.
2. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für die jeweiligen Ressorts von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Ausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Sie nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil und haben bei Abwesenheit ihres Ressortvorsitzenden Stimmrecht.
3. a) Die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen für die Ressorts
Turnen,
Spiele und Sport,
Rehabilitations- und Behindertensport
richtet sich nach der Zahl der ihnen zugeordneten Abteilungen.
- b. Die Anzahl der Mitglieder für die Ressorts
Frauenarbeit,
Jugendarbeit,
Angebote für Senioren,
setzt sich aus den Vertretern aller Abteilungen zusammen.
- c.. Die Ausschüsse der Ressorts
Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten,
Mitgliederbetreuung
sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder haben. Sie werden vom Präsidium berufen.
4.
 - a. Die Ausschüsse
Turnen,
Spiele und Sport,
Rehabilitations- und Behindertensport
beraten und koordinieren die überfachlichen Maßnahmen zur Förderung, Entwicklung und Durchführung ihrer Sportarten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen. Die Ressortvorsitzenden überwachen in Mitverantwortung mit den Abteilungsleitern die im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel.
 - b. Der Ausschuss für Jugendarbeit fördert das Gemeinschafts- und Gruppenleben der noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder durch sportbegleitende Maßnahmen, jugendgemäße Geselligkeit und Jugendbegegnung.



Er bereitet Maßnahmen der Jugenderholung und Jugendpflege vor. Er verwaltet im Rahmen des Haushaltsplans die Mittel für seine Jugendarbeit.

- c. Der Ausschuss für Frauenarbeit vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder im Vereinsbetrieb. Ihm obliegt insbesondere die überfachliche Betreuung der Abteilungen.
- d. Der Ausschuss für Seniorenangebote vertritt die Belange der älteren Mitglieder im Vereinsbetrieb. Ihm obliegt auch ihre überfachliche Betreuung.
- e. Der Ausschuss für Finanz-, Steuer- und Vermögensangelegenheiten legt die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins fest, erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplans, erstellt den Rechnungsabschluss und berät das Präsidium in allen Wirtschaftsfragen einschließlich der Verwaltung der Liegenschaften.
- f. Der Ausschuss für Mitgliederbetreuung hat neben der in einem Verein üblichen allgemeinen Betreuung der Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

Vorschläge für Ehrungen zu unterbreiten,

Beitragsermäßigungen bzw. -erlasse vorzuschlagen,

Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen zu klären und zu schlichten,

Verfehlungen von Mitgliedern, die das Ansehen und die Arbeit des Vereins schädigen, zu prüfen und dem Präsidium vorzutragen.

5. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse regeln die vom Präsidium für die Sachgebiete zu erlassenden Ordnungen

§ 13 Die Abteilungen

Die Ressorts „Spiele und Sport“, „Turnen“ sowie „Rehabilitations- und Behindertensport“ gliedern sich in Abteilungen.

Die Wettkampfsport - Abteilungen führen jährlich ihre Abteilungsversammlungen durch und wählen alle zwei Jahre den für ihre Arbeit notwendigen Abteilungsvorstand.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ihnen auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter oder das zuständige Abteilungsvorstandsmitglied arbeiten in den jeweiligen Ausschüssen der Ressorts gem. § 12, Ziff. 3.a mit.

Darüber hinaus entsenden die Abteilungen weitere Vertreter in die Ausschüsse der Ressorts gem. § 12, Ziff. 3.b.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung derartiger Zusatzbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Amtsdauer von zwei Jahren.



Eine Wiederwahl für zwei weitere Jahre ist möglich. Nach einer Amtszeit von vier Jahren ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Präsidium oder einem Ausschuss des Vereins angehören.

2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Präsidium berichten.
4. Die Prüfungen sollen jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 beschlossen werden.
2. Mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder muss die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite innerhalb von vier Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese zweite Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Präsident sofort im Anschluss eine dritte Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Sie kann dann mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung beschließen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, und die Vizepräsidenten zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der MTV Treubund Sportstiftung zu übertragen und zu steuerbegünstigten Zwecken in Übereinstimmung mit den Zwecken dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

Die Satzung tritt am 28.04.1993 in Kraft. Die Satzung wurde mit Beschluss im Jahr 1999 und 29. April 2003 (monatlicher Beitragseinzug, Frist für außerordentliche Kündigung, Verfahrensfragen), 25. April 2006 (§ 5 Abs. 5 - Datenordnung), 23. April 2009 (Streichung der Ressorts Freizeitgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit und Folgeänderung in den §§ 11 und 12, eine Änderung der Entscheidungskompetenz von Geschäftsführer und Präsidium von DM in € in § 11), 21.04.2010 (Probemitgliedschaft, Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft mit antidemokratischem Gedankengut) 13.09.2011 (Errichtung einer Stiftung § 2 Abs 3), sowie am 27.11.2014 (Organkraft für das geschäftsführende Präsidium, Aufteilung von Kompetenzen, Kündigungsfrist und Bestimmungen bei einer Auflösung des Vereins), sowie Ergänzung des § 10 Absatz 7 um einen zweiten Satz zur Protokollpflicht bei Mitgliederversammlungen.